

Stadt Reutlingen 16 Geschäftsstelle des Gemeinderats Gz.: 16-bl/ba/rö		24/012/04	23.07.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
GR	23.07.2024	Entscheidung öffentlich	
Beschlussvorlage Neubildung der gemeinderätlichen Ausschüsse und Besetzung sonstiger Gremien			
Bezugsdrucksache			

Beschlussvorschlag

1. Der Vertreter der Stadt Reutlingen in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Reutlingen GmbH (GV SHR GmbH) bzw. Neue BWS Gesellschaft für Baulanderschließung, Wohnungsbau- und Stadterneuerung Reutlingen mbH (GV Neue BWS GmbH) wird angewiesen, folgenden Beschlussvorschlägen zuzustimmen:
 - 1.1. GV SHR GmbH:
Der Aufsichtsrat der SHR GmbH besteht in der neuen Amtsperiode aus 13 Mitgliedern.
 - 1.2. GV Neue BWS GmbH:
Der Aufsichtsrat der Neue BWS GmbH besteht in der neuen Amtsperiode aus der gleichen Anzahl an Mitgliedern wie der beschließende Finanz- und Wirtschaftsausschuss.
2. Die in der Anlage aufgeführten Ausschüsse und Gremien werden mit den dort benannten oder in der Sitzung des Gemeinderats am 23.07.2024 noch zu benennenden Personen besetzt.
3. Die außerdem in der Anlage genannten Personen im
 - Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss,
 - Umlegungsausschuss und
 - Schulbeirat
werden als beratende bzw. stellvertretend beratende Mitglieder bzw. sachkundige Einwohner bestellt.
4. Die beim Kuratorium der Oskar-Kalbfell-Stiftung benannten Personen werden als Vertreter der Stadt im Kuratorium bestellt; desgleichen die Vorstandsmitglieder. Zudem werden die zwei Vertreter der städtischen Schulen, wie in der Anlage aufgeführt, als Mitglieder bestellt.
5. In den Stiftungsrat der Gemeinnützigen Stiftung Jugendwerk Reutlingen werden neben den benannten Stadträten die in der Anlage aufgeführten Personen als Mitglieder des Stiftungsrates bestellt.
6. Für den Stiftungsrat der Stiftung Volksbildung werden dem Regierungspräsidium Tübingen/Stiftungsaufsicht die in der Anlage genannten 7 Stadträte als Mitglieder zur Bestellung vorgeschlagen.

Kurzfassung

Die beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderats sind nach jeder Gemeinderatswahl neu zu bilden. Ebenso sind die sonstigen Gremien und Aufsichtsräte neu zu besetzen. Die Namen der jeweiligen Gremiumsmitglieder sind der Anlage zu entnehmen.

Begründung

Nach §§ 40 und 41 Gemeindeordnung (GemO) werden die beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderats nach jeder Gemeinderatswahl neu gebildet. Daneben sind auch die sonstigen Gremien und Aufsichtsräte neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Einigung oder im Wege von Wahlen. Eine Einigung kommt nur dann zustande, wenn alle anwesenden Mitglieder in der Sitzung des Gemeinderats am 23.07.2024 der Einigung zustimmen. Die Stellvertretung in den einzelnen Gremien richtet sich nach den Vorschriften der GemO oder den für das Gremium jeweiligen geltenden gesellschafts-, vereins- oder stiftungsrechtlichen Vorgaben.

1. Beschließende und beratende Ausschüsse

Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse widerruflich aus seiner Mitte. Die Zahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder kann die Zahl der ordentlichen Ausschussmitglieder überschreiten. Im Falle einer Wahl werden daher alle nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlags stellvertretende Ausschussmitglieder. Für die Stellvertreter ist festzulegen, ob es sich um persönliche Stellvertreter oder Fraktionsstellvertreter handeln soll. Die Verwaltung empfiehlt, wo immer dies möglich ist, Fraktionsstellvertretungen vorzusehen.

1.1 beschließende Ausschüsse (Anlage, Seiten 1-4)

In beschließende Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder des Gemeinderats in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Davon hat der Gemeinderat bisher beim Umlegungsausschuss und beim Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss Gebrauch gemacht. Als sachkundige Einwohner sind die Personen benannt, die diese Funktion aktuell ausüben. Durch anstehende Wechsel in der Gremienbesetzung wird es bei der Benennung der sachkundigen Einwohner noch zu Änderungen kommen. Diese werden in einer separaten Vorlage beschlossen.

Soweit eine Einigung über die Zusammensetzung der Gremien nicht zustande kommt, sind nach § 40 Abs. 2 GemO Wahlen vorzusehen.

1.2 beratende Ausschüsse (Anlage, Seiten 5-7)

In die beratenden Ausschüsse können nach § 41 Abs. 1 GemO durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf wie bei den beschließenden Ausschüssen die der Gemeinderäte nicht erreichen. Davon hat der Gemeinderat bisher beim Schulbeirat Gebrauch gemacht. Durch anstehende Wechsel in der Gremienbesetzung wird es bei der Benennung der sachkundigen Einwohner noch zu Änderungen kommen. Diese werden in einer separaten Vorlage beschlossen.

Sofern keine Einigung zustande kommt, steht es dem Gemeinderat bei den beratenden Ausschüssen frei, wie bei den beschließenden Ausschüssen nach § 40 Abs. 2 GemO (Verhältnismahl) oder aber nach § 37 Abs. 7 GemO (Mehrheitswahl) zu wählen. Die Verwaltung empfiehlt, im Falle der Wahl, auch hier eine Verhältnismahl vorzunehmen.

2. Vertretung der Stadt Reutlingen in ihren Unternehmen in Privatrechtsform nach § 102 GemO (Anlage, Seiten 8-13)

2.1 Größe des Aufsichtsrats

AR SHR GmbH und AR Neue BWS GmbH

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Stadthalle Reutlingen GmbH (SHR GmbH) und dem Gesellschaftsvertrag der Neue BWS Gesellschaft für Baulanderschließung, Wohnungsbau und Stadterneuerung mbH (Neue BWS GmbH) soll die Größe des jeweiligen Aufsichtsrats vor Beginn der neuen Amtsperiode durch die Gesellschafterversammlung festgelegt werden. Aktuell besteht der Aufsichtsrat der SHR GmbH aus 12 Mitgliedern des Gemeinderats (Oberbürgermeister + 11 weitere Mitglieder des Gemeinderats) und der Aufsichtsrat der Neue BWS GmbH aus 15 Mitgliedern des Gemeinderats. Der Aufsichtsrat der SHR GmbH und der Aufsichtsrat der Neue BWS GmbH empfehlen, entsprechend Ziffer 1 des Beschlussvorschlags zu beschließen.

2.2 Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat/Verwaltungsrat

Bei allen Eigengesellschaften und unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften ist der Gesellschafterin Stadt Reutlingen inzwischen ein Entsendungsrecht eingeräumt. Der Beschluss des Gemeinderats stellt daher eine abschließende Entscheidung dar. Es bedarf keiner weiteren Beschlussfassung durch ein Unternehmensorgan. Dies betrifft konkret die Unternehmen SWR GmbH, GWG GmbH, GER GmbH & Co. KG, SHR GmbH, Neue BWS GmbH, KGE West GmbH, StaRT GmbH, Tonne gGmbH und RAH gGmbH.

Auch bei den mittelbaren Beteiligungsunternehmen FairEnergie GmbH, FairNetz GmbH und RSV GmbH ist den Gesellschaftern ein Entsendungsrecht eingeräumt. Dieses wird im Falle der FairEnergie GmbH und der RSV GmbH durch den Aufsichtsrat der SWR GmbH und bei der FairNetz GmbH durch den Aufsichtsrat der FairEnergie GmbH ausgeübt. Bei dem mittelbaren Beteiligungsunternehmen KRK AG erfolgt die Bestellung hingegen durch die Hauptversammlung der KRK AG. Bei allen genannten mittelbaren Beteiligungsunternehmen stellt der Beschluss des Gemeinderats eine Empfehlung an die städtischen Vertreter im Aufsichtsrat dar, dort entsprechend abzustimmen.

Das mittelbare Beteiligungsunternehmen FairEnergie GmbH ist außerdem Mitglied im Zweckverband Bodenseewasserversorgung und hat das Recht, Mitglieder in die Vertreterversammlung zu entsenden. Hier stellt der Beschluss des Gemeinderats eine Empfehlung an den Vertreter der FairEnergie GmbH in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Bodenseewasserversorgung dar, entsprechend abzustimmen.

Sofern eine Einigung über die Entsendung bzw. die Empfehlung nicht zustande kommt, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung (§ 104 Abs. 2 GemO).

2.3 Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Reutlingen (kraft Gesetz) in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Reutlingen beteiligt ist (§ 104 Abs. 1, S. 1 GemO).

Bei der UNIPRO Gewerbepark GmbH & Co. KG (UNIPRO KG) hat die Stadt Reutlingen das Recht, neben dem gesetzlichen Vertreter, drei weitere Mitglieder des Gemeinderats zur Teilnahme in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Sofern eine Einigung über die Entsendung nicht zustande kommt, finden auch hier die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung (§ 104 Abs. 2 GemO).

3. Sonstige Gremien (Anlage, Seiten 14-21)

Der Integrationsrat besteht neben dem Vorsitzenden aus 14 vom Gemeinderat bestellten sachkundigen Personen und jeweils einem Mitglied aus jeder Gemeinderatsfraktion. Die sachkundigen Personen amtieren noch bis zu der nächsten Neubesetzung des Gremiums weiter. Für die Mitglieder aus den Gemeinderatsfraktionen werden Fraktionsstellvertreter bestellt.

Für die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen-Tübingen ist in § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung vorgeschrieben, dass im Falle von Wahlen § 40 Abs. 2 GemO anzuwenden ist.

Nach § 6 Abs. 1-3 der Stiftungssatzung besteht der Stiftungsrat der Stiftung Volksbildung aus 10 Mitgliedern, die im fünfjährigen Turnus vom Regierungspräsidium Tübingen als Stiftungsaufsicht nach Anhörung des Gemeinderats bestellt werden. Die derzeitige Amtszeit des Stiftungsrats läuft bis 31.12.2024. Neben dem Vorsitzenden (derzeit Herr Oberbürgermeister Keck) und zwei verbleibenden Vertretern aus dem Kreis der Stifter sind 7 Mitglieder des Gemeinderats zur Bestellung durch das Regierungspräsidium Tübingen vorzuschlagen.

In § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) sind sieben Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Reutlingen zu entsenden. Ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit des Gemeinderats, sodass eine Benennung zu erfolgen hat.

gez.

Thomas Keck
Oberbürgermeister

Anlage